

Stundung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen am 10. I. 1931.

Am 10. I. 1931 sind für das letzte Vierteljahr 1930 auf die Einkommensteuer Vorauszahlungen zu leisten (Landwirtschaft ausgenommen). Diese Vorauszahlungen betragen ein Viertel der zuletzt festgestellten Einkommensteuerschuld.

Da für das Kalenderjahr 1930 und für die in der zweiten Hälfte dieses Kalenderjahres endenden Wirtschaftsjahre die Einkommensteuerveranlagungen erst in diesem Frühjahr erfolgen, richten sich die Vorauszahlungen nach der im Steuerbescheid für 1929 (für die in der ersten Hälfte des Kalenderjahres 1930 endenden Wirtschaftsjahre nach der im Steuerbescheid für 1929/30) festgesetzten Steuerschuld und dies solange weiter (10. IV., 10. VII. und 10. X.), bis ein neuer Steuerbescheid zugestellt ist.

Die Einkommensergebnisse für 1930 werden infolge der schlechten Wirtschaftslage häufig ungünstiger sein als die für 1929. Es empfiehlt sich daher, in solchen Fällen zu prüfen, ob nicht ein Stundungsantrag für die jetzt fälligen Vorauszahlungen in Frage kommt.

Das Einkommensteuergesetz gibt in § 100 dem Steuerpflichtigen ein Recht, Stundung von Vorauszahlungen zu beantragen, wenn er glaubhaft nachweist, daß sich sein Einkommen für einen Steuerabschnitt (= Wirtschafts- oder Geschäftsjahr) gegenüber dem zuletzt festgestellten Einkommen voraussichtlich um mehr als den 5. Teil, mindestens aber um 1000 Mark niedriger berechnen wird. Auf Antrag ist ihm der auf den wahrscheinlichen Betrag der Einkommensverminderung entfallende Teil der Vorauszahlungen zu stunden.

Weiter können nach § 105 der Reichsabgabenordnung Zahlungen von Steuern gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden wäre und die Steuerforderung durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Liegen also die Voraussetzungen des § 100 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so kann immerhin eine Stundung nach § 105 der Reichsabgabenordnung erfolgen.

Steuersyndikus Johs. Wolf (Dresden).